

HVBG-Info 14/1985 vom 25.07.1985, S. 0048 - 0049, DOK 452.2:474/094

Weiterzahlung von Kinderzulage und Waisenrenten nach Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes oder der Waise - VB 54/85

Weiterzahlung von Kinderzulage (§ 583 Abs. 3 RVO) oder Waisenrente (§ 595 Abs. 2 RVO) nach Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes oder der Waise;

- hier: 1. Ableistung von Wehrdienst in einem Staat, der das Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaaten vom 6. Mai 1963 unterzeichnet hat
 - Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 16. November 1984, 10 RKg 11/83

Zusammenfassung:

Es wird auf die Bedeutung des Übereinkommens über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaaten vom 6. Mai 1963 im Zusammenhang mit der Gewährung von Kinderzulage und Waisenrente aufmerksam gemacht und gleichzeitig die in diesem Zusammenhang ergangene Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 16. November 1984, 10 RKg 11/83, bekannt gegeben. siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:
RSCH00004538 = VB 054/85 vom 11.07.1985